



Wir möchten Ihnen in dieser Ausgabe unseren Kollegen Sten Günzel aus Prag vorstellen:

STEN GÜNSEL

RECHTSANWALT UND STEUERBERATER, seit 1995 Mitarbeiter von PricewaterhouseCoopers, ist seit dem Jahr 2000 in der Tschechischen Republik tätig. Er hat in den ersten zwei Jahren die Steuer- und Rechtsabteilung in Brünn, der zweitgrößten Stadt in Tschechien, ausgebaut und geleitet. Seit 2002 arbeitet er in Prag und leitet das Team von Steuerberatern und Rechtsanwälten, welches deutschsprachige Mandanten in der Tschechischen Republik steuerlich und rechtlich berät. Schwerpunkte der Arbeit sind Steuerplanungsfragen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union, internationale Steuerstrukturierungen und Fragen im Zusammenhang mit internationalen Personaleinsätzen.



Sten lebt mit seiner Familie in Prag. Beide Kinder sind in der Tschechischen Republik zur Welt gekommen. Er verfügt über vielfältige Kontakte zu deutschsprachigen Investoren, Verbänden sowie lokalen Behörden und steht daher als erster Ansprechpartner für steuerliche und rechtliche Fragestellungen zur Verfügung.

(Kontakt: Sten Günzel, sten.gunsel@cz.pwc.com, Tel.-Nr.: +420-2-5115-2670)

TSCHECHIEN

NEUE FÖRDERPROGRAMME ZUR SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN: Die tschechische Regierung hat kürzlich ein neues Förderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen aufgestellt. Förderungswürdig ist u.a. der Auf- und Ausbau von Produktionsstätten in Regionen mit einer Arbeitslosenquote über 14%. Die Fördersumme beträgt bis zu CZK 200.000 (ca. EUR 6.360) für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz zuzüglich CZK 30.000 (ca. EUR 950) für jeden Arbeitnehmer für die Aus- und Weiterbildung. Um diese Förderung zu erhalten, muss das Unternehmen innerhalb von zwei Jahren min. 10 neue Arbeitsplätze schaffen, min. CZK 10 Mio. (ca. EUR 318.000) in neue Anlagegüter investieren und min. CZK 5 Mio. (ca. EUR 159.000) Eigenkapital aufbringen.

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSAUFWENDUNGEN: Zinszahlungen zwischen verbundenen Unternehmen müssen auch in Tschechien dem sog. Fremdvergleich standhalten. Zudem hängt die Abzugsfähigkeit von Zinsen davon ab, ob das Unternehmen als unterkapitalisiert gilt oder nicht. Wird das Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital in Höhe von 4:1 überschritten, ist der auf den übersteigenden Teil entfallende Zinsbetrag steuerlich nicht abzugsfähig. Der übersteigende Teil kann als fiktive Dividendenausschüttung umklassifiziert werden und möglicherweise dem Quellensteuerabzug unterliegen. Diese Regelung bezieht sich auf Darlehen von Muttergesellschaften sowie auf solche Darlehen, wo Nehmer und Geber den gleichen gesetzlichen Vertreter haben. Ab dem 1. Januar 2005 werden auch Darlehen von Schwestergesellschaften dem Unterkapitalisierungstest unterworfen. Neu ist ebenfalls, dass Aufwendungen, die mit dem Halten einer Beteiligung verbunden sind, steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind.

(Kontakt: Sten Günzel, Tel.-Nr.: +420-2-5115-2670)

LITAUEN

ASERBAIDSCHAN, USBEKISTAN UND UNGARN IN "WEIßER LISTE": Das Ministerium für Finanzen in Litauen hat am 4. Juni 2004 weitere drei Länder (Aserbaidschan, Usbekistan und Ungarn) in die "Weiße Liste" aufgenommen. Hat ein Unternehmen seinen Sitz in einem Land bzw. einer Region der "Weißen Liste", sind dessen inländische Einkünfte in Litauen nicht steuerpflichtig.

(Kontakt: Diana Dominiene, Tel.-Nr.: +370-5-239-2361)

POLEN

FÖRDERMITTEL FÜR NEUE INVESTITIONSPROJEKTE: Seit Juni 2004 bis zum Jahr 2006 können Unternehmen zweimal im Jahr Fördermittel für neue Investitionen aus dem vom EU-Strukturfonds mitfinanzierten Arbeitsprogramm für Wettbewerbsfähigkeitsförderung beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (jeweils im März und Juni) beantragen. Die

Förderung kann zwischen 15% und 25% (bei kleineren und mittleren Unternehmen bis zu 32,5%) der Investitionssumme betragen. Ein neuer Arbeitsplatz wird mit bis zu EUR 4.000 gefördert. Die Voraussetzungen für die jeweiligen Förderungsmöglichkeiten knüpfen u.a. an die Höhe der Gesamtinvestition, die Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze oder die Einführung technischer Innovationen an. Aus dem Arbeitsprogramm werden auch Investitionen zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Bereich des Umweltschutzes mit bis zu 50% bzw. 65% der Investitionssumme, aber max. 5 Mio. EUR, gefördert. Förderungswürdig sind z.B. die Installation von Absaugfiltern, neuen Heizungskesseln und Energiesparanlagen.

Dieses Arbeitsprogramm stellt neben der Steuerbefreiung in den Sonderwirtschaftszonen eines der wichtigsten Elemente der Investitionsförderung in Polen dar. Fördermittel können zudem auch individuell für das jeweilige Investitionsvorhaben verhandelt und ausgestaltet werden und somit ein praktisch individuelles Programm bilden.

(Kontakt: Rafal Olesinski, Tel.-Nr.: +48-71-356-11-82)

**SLOWAKISCHE
REPUBLIK**

LEISTUNGSEMPFÄNGER ALS STEUERSCHULDNER: Seit dem 1. Mai 2004 ist ein neues Umsatzsteuergesetz in Kraft getreten. Demnach ist der Empfang bestimmter Leistungen von einer ausländischen Person Gegenstand der slowakischen Umsatzsteuer. Umgekehrte Steuerschuldnerschaft bedeutet, dass jeder slowakische Steuerpflichtige, d.h. jeder Unternehmer (der nicht notwendigerweise ein registrierter slowakischer Umsatzsteuerpflichtiger sein muss), die USt beim Empfang von bestimmten Leistungen abzuführen hat. Bei den betroffenen Leistungen handelt es sich u.a. um Beratungs-, Werbe-, Buchführungs- sowie Finanzierungsdienstleistungen, Lizenzgebühren, Verpachtung von Liegenschaften sowie Telekommunikationsdienstleistungen, die der Unternehmer nach dem 1. Mai 2004 von Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Ländern bzw. im Drittland empfangen hat.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.-Nr.: +421-2-5441-410)

**SERBIEN UND
MONTENEGRO**

STEUERLICHE NEBENLEISTUNGEN: Zum 22. Mai 2004 wurden einige Änderungen im Bereich der Mitwirkungspflichten von Steuerpflichtigen vorgenommen. Kapitalertragsteuererklärungen müssen jeweils bis zum 5. Tag des Folgemonats beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Größere Unternehmen hingegen müssen an dem Tag (bzw. max. 2 Tage später), an welchem die Auszahlung der Kapitalerträge erfolgt, eine kumulierte Kapitalertragsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Werden Steuererklärungen gar nicht, nicht fristgemäß oder mit falschen Angaben versehen eingereicht, kann die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen verschiedene Geldstrafen auferlegen:

VERSTOß	BETRAG	GELDSTRAFE
versäumte Abgabe der Steuererklärung	unabhängig von Betrag	höchstens das 2 bis 20-fache der Steuerschuld aber mindestens CSD 5.000
verspätete Abgabe der Steuererklärung	unabhängig von Betrag	höchstens das 2 bis 10-fache der Steuerschuld aber mindestens CSD 2.000
falsche Angaben in der Steuererklärung	unabhängig von Betrag	höchstens das 2 bis 20-fache der nicht bezahlten Steuer aber min. CSD 2.000
zu gering angemeldete Steuer	Differenz < 25% der Steuerschuld (nicht mehr als CSD 500.000)	10% der Differenz zwischen der angemeldeten und der festzusetzenden Steuer
	Differenz < 25% der Steuerschuld (mehr als CSD 500.000)	mindestens 50% der Differenz zwischen der angemeldeten und der festgesetzten Steuer Aber höchstens CSD 1.000.000
	Differenz > 25% der Steuerschuld	50% der Differenz zwischen der angemeldeten und der festgesetzten Steuer

Aktueller Umrechnungskurs: 70CSD = 1 EUR

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.-Nr.: +381-11-3302-100)

RUSSLAND

AUSLÄNDISCHE BANKKONTEN: Die Bank von Russland will Inländern zukünftig Genehmigungen für die Eröffnung von ausländischen Bankkonten erteilen. Dazu hat jeder Inländer, bevor er ein Auslandskonto eröffnet und nutzt sowie bevor er ein bereits vorhandenes Konto für Auslandsgeschäfte verwendet, einen Genehmigungsantrag bei der Bank von Russland zu stellen.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.-Nr.: +7-095-232-546)

- LETTLAND** **BESTEuerung von Dividenden:** Seit dem 1. Mai 2004 sind Dividenden steuerfrei, wenn sie an einen Anteilseigner gezahlt werden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und sofern dieser Anteilseigner seit mindestens 2 Jahren wenigstens 25% des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft besitzt. Die Grenze von wenigstens 25% gilt bis zum 31.12.2004. Für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006 wird dieser Mindestsatz auf 20%, ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2008 auf 15% und ab dem 01.01.2009 auf 10% gesenkt.
(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.-Nr.: +371-709-4400)
- UNGARN** **INNOVATIONASABGABE:** In 2004 wurde in Ungarn die Innovationsabgabe eingeführt. Die Bemessungsgrundlage für die Innovationsabgabe ist der steuerpflichtige Gewinn abzüglich bestimmter Kosten für Forschung und Entwicklung. Die Beitragshöhe beträgt 0,2% in 2004, 0,25% in 2005 und 0,3% in 2006. Für kleinere Unternehmen gibt es niedrigere Beitragssätze: 0,05% in 2004, 0,1% in 2005 und 0,15% in 2006.
(Kontakt: Tilda Szandtner, Tel.-Nr.: +36-1-461-9153)
- RUMÄNIEN** **DBA RUMÄNIEN UND DEUTSCHLAND:** Das DBA zwischen Rumänien und Deutschland wurde in 2004 dahingehend geändert, dass der Quellensteuersatz für Dividenden auf 5% gesenkt wurde, sofern die Beteiligung min. 10 v.H. beträgt. In anderen Fällen beträgt die Quellensteuer für Dividenden 15%. Die Zinsabschlagsteuer und die Quellensteuer auf Lizenzgebühren wurden auf 3% gesenkt.
- VERBRAUCHSTEUERN:** Die rumänische Regierung erhöhte zum 1. Juli 2004 die Verbrauchsteuersätze für Bier auf 9%, für Spirituosen auf 86%, für Tabakprodukte auf 3% und für Mineralöl auf 3%.
(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.-Nr.: +40-21-202-8697)

Sie möchten mehr über ein Thema wissen? Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine Email.

monika.diekert@de.pwc.com

Tel.: +49-30-2636-5225

lorenz.bernhardt@de.pwc.com

Tel.: +49-30-2636-5204

PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.